

## **Richtlinie zur Förderung der Kirchenmusik aus dem Projektmittelfonds**

**ab 01. Januar 2025**

Der Kirchenkreis Halle Saalkreis stützt und fördert die Kirchenmusik in den einzelnen Gemeinden im Rahmen des kreiskirchlichen Haushalts mit dem Ziel, durch die kirchenmusikalische Verkündigung in vielfältiger Form ein weiteres Zusammenwachsen in den einzelnen Regionen zu erreichen, aber auch die Ausstrahlung über den Kirchenkreis hinaus zu befördern.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

**Gefördert werden bis maximal 50% des vertraglich vereinbarten Honorars für Instrumentalisten / Soloinstrumentalisten / Gesangssolisten mit den Obergrenzen:**

bis zu 100 € Förderung pro Musiker bei Honorarvertrag 200 € pro Musiker oder mehr,  
für Solist/innen-Aufschlag:

bis zu 150 € Förderung pro Musiker bei Honorarvertrag 300 € pro Musiker oder mehr

**sowie den Obergrenzen der Förderbeträge pro**

Oratorium bzw. Gottesdienst mit

Passion / Oratorium: bis 2.000 €

Konzert / musikalischer Gottesdienst: bis 1.000 €

Konzertreihen, insgesamt bis 2.500 €

Die Beantragung der Förderung erfolgt mit dem vorgegebenen Formular, das auch die Eigenmittel der Gemeinde oder des Kirchspiels / KGV aus dem laufenden Haushalt (Haushaltsstelle Kirchenmusik), sowie Eintrittsgelder, Kollekten oder Sponsoren erfasst.

Für die zuverlässige Planung seitens des Kirchenkreises ist die Beantragung der Zuwendung im Herbst für das darauffolgende Jahr erstrebenswert.

Die Richtlinie gilt nicht für Tätigkeiten nach dem Kirchenmusikgesetz (KiMuG), der Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst (EKM 761) und der Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst (EKM 760.2) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Die Richtlinie zur Förderung der Kirchenmusik vom 12.07.2021 wird mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben.

Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Halle-Saalkreis  
Halle (Saale), den 10.06.2024  
Hans-Jürgen Kant, Vors.